

SATZUNG

des gemeinnützigen Vereins
KFS KREBSFORUM STUTTGART e.V.
Zentrum für Information, Schulung und Therapieberatung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „KREBSFORUM STUTTGART e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Befähigung von Krebskranken und Präkanzerosepatient/innen, aktiv auf die Überwindung ihrer Krankheit und die Wiederherstellung und Erhaltung ihrer Gesundheit bzw. auf einen würdevollen Umgang mit der Krankheit hinzuwirken. Im Mittelpunkt der Aktivitäten des KREBSFORUMS stehen das Wohl der Krebspatienten und ihre Heilung bzw. die Linderung ihres Leidens. Der Verein versteht seine Aufgaben im Sinne des hippokratischen Eides, d.h. im Vordergrund stehen die Gesetze der Menschlichkeit. Der Verein ist deshalb offen auch für von der Schulmedizin nicht bzw. noch nicht akzeptierte komplementäre Heilmethoden, unabhängig von der jeweiligen Erstattungspraxis der Krankenversicherungen. Entscheidend ist insofern nicht allein die Beweisbarkeit ihrer Wirkung im Sinne kausalwissenschaftlicher Nachprüfbarkeit, sondern die nach Erfahrung durch individuelle Heilerfolge erprobte Wirksamkeit ganzheitlicher Heilbehandlungen, die die Komplexität kybernetischer Zusammenhänge auf Körper, Geist und Seele bezogen, berücksichtigen. Dabei sollen die gesamten Lebenszusammenhänge nicht außer Acht gelassen werden.

Zu den Zielen des Vereins gehört ferner die Aufklärung über vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Krebserkrankungen.

Der Verein tritt ein für eine Integration kritisch geprüfter Heilmethoden auf dem Gebiet der Krebsmedizin und eine Überwindung des Streits zwischen naturwissenschaftlich legitimer und komplementärer Medizin.

- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen realisiert:
 - a) Information und Individualberatung für Krebspatient/innen und deren Angehörige sowie sonstige Interessierte durch Schulungsveranstaltungen, Informationsmaßnahmen und Beratung
 - über Wesen, Wirkungsweise und Zusammenhänge von Krebserkrankungen
 - über Methoden der Krebsdiagnostik und -früherkennung
 - über Therapiemöglichkeiten
 - über externe Angebote
 - und zu praktischen Lebensfragen
 - b) Unterstützende Maßnahmen
 - Durchführung von Kursen
 - Einzel- und Gruppenarbeit
 - c) Vernetzung
Der Verein schafft und unterhält Verbindungen zu den im Gesundheitsbereich tätigen Personen und Einrichtungen und setzt sich für eine sinnvolle Vernetzung und Zusammenarbeit ein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind nicht zulässig.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die sich zu Zweck und Aufgaben des KREBSFORUMS STUTTGART e.V. (§2 der Satzung) bekennen.
- 4.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Die Aufnahme eines Mitglieds kann vom Vorstand mit mehrheitlicher Beschlussfassung abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mit Belehrung über sein Einspruchsrecht mitzuteilen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

- 4.4 Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Der Vorstand kann die Beitragszahlung in besonderen Fällen stunden oder teilweise bzw. ganz erlassen. Mitgliedern können Preisnachlässe für Veranstaltungen gewährt werden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person oder eine Personenvereinigung ist, durch deren Auflösung
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss aus dem Verein
- 5.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Jahresende zu erklären.
- 5.3 Ein Mitglied, das das Ansehen oder das Interesse des Vereins schwerwiegend schädigt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen, andernfalls gilt die Mitgliedschaft als beendet. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

§6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Die Kassenprüfer/innen

§7

Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich verlangt. Sie muss einberufen werden, wenn das Wohl des Vereins es erfordert.
- 7.2 Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche abgekürzt werden, wenn wenigstens 50% der Mitglieder ihr Einverständnis geben. Der Versammlungsort wird vom Vorstand bestimmt. Weitere Anträge von Mitgliedern sind spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten. Verspätet eingegangene Anträge werden noch zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt.
- 7.3 Aufgaben:
- Wahl des Vorstands sowie dessen Abberufung
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
 - Entlastung des Vorstands
 - Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie Bestimmung seiner Fälligkeit
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern oder Ablehnung von Aufnahmeanträgen
- 7.4 Leitung:
Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem von diesem bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
- 7.5 Beschlussfassung:
- Der/Die Versammlungsleiter/in bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
 - Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind.
 - Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
 - Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von über zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.
 - Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende oder sein/ihre Vertreter/in verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - Über Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen und von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§8

Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Er bestimmt aus seiner Mitte
- die/den Vorsitzenden
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - den/die Schatzmeister/in (Kassier)
- 8.2 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, je einzelvertretungsberechtigt.
- 8.3 Die Mitglieder des Vorstands arbeiten in dieser Eigenschaft ehrenamtlich. Sie können die Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstehen, auf Nachweis in angemessenem Umfang erstattet bekommen.

- 8.4 Zuständigkeit:
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Zuständigkeit nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
- 8.5 Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gem. §§ 2 und 3 der Satzung
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - Erstellung der jährlichen Bilanz und des Jahresberichtes
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Festsetzung der Teilnahmegebühren für Veranstaltungen

- 8.6 Wahl und Amtsdauer:
Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds berufen. Das Ersatzmitglied ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so ist das freigewordene Amt durch Neuwahl für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstands neu zu besetzen.

Der Vorstand und seine Mitglieder können jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

- 8.7 Beschlussfassung:
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Sollen Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern auf schriftlichem Wege gefasst werden, so gilt die Zustimmung als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Zugang Einspruch bei der Geschäftsstelle erhoben wird.

Die Beschlüsse des Vorstands werden jeweils in einem Protokoll festgehalten, das von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Das Protokoll wird durch den/die Geschäftsführer/in bzw. ein von dem/der Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied erstellt.

- 8.8 Geschäftsführer/in:
Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in einstellen, der/die mit beratender Stimme als Schriftführer/in an den Vorstandssitzungen teilnimmt.
Der/Die Geschäftsführer/in kann eine angemessene Vergütung erhalten.
Die Bestellung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und die Regelung seiner/ihrer Tätigkeit erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§9 Wissenschaftlicher Beirat

- 9.1 Zur Beratung bei der Verwirklichung der Zielsetzungen des Vereins kann ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden.

§10 Förderkreis

- 10.1 Dem Verein kann ein Förderkreis angeschlossen werden.
- 10.2 Mitglieder des Förderkreises können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die den Verein finanziell, ideell und durch freiwillige Dienstleistungen unterstützen wollen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§11 Rechnungsprüfung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen.
- 11.2 Die Kassenprüfer/innen haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und den von dem/der Schatzmeister/in anzufertigenden Kassenabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§12 Auflösung

- 12.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung.
- 12.2 Für die Auflösung des Vereins ist in jedem Falle die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidator/innen, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- 12.4 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen darf nach Einwilligung des Finanzamtes nur gemeinnützigen Zwecken, möglichst auf dem Gebiet der Krebsbekämpfung, zugeführt werden.